

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 29.11.2024
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/035

Beschlussvorlage

Sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.12.2024

Entscheidung

Antrag Verkaufsoffene Sonntage 2025
Markierter Innenstadtbereich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen an vier Sonntagen im Jahr 2025:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 2024 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

4. Mai 2025	Frühlingsfest, Weinfest
7. September 2025	Herbstmarkt, Autoschau
26. Oktober 2025	Itterfest
30. November 2025	Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Hilden hat mit Schreiben vom 12.11.2024 den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von vier sonntäglichen Verkaufsöffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Innenstadtbereich (siehe beigelegte Karte) im Jahr 2025 mit sog. Anlassbezug, somit im Zusammenhang mit stattfindenden Innenstadtveranstaltungen, beantragt:

04. Mai 2025	Frühlingsfest, Weinfest
07. September 2025	Herbstmarkt , Autoschau
26. Oktober 2025	Itterfest
30. November 2025	Weihnachtsmarkt

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Erlass einer Rechtsverordnung sind die Gewerkschaft, die Kirchen, die Handwerkskammer und der Handelsverband sowie die IHK anzuhören. Dies ist auch unter angemessener Fristsetzung erfolgt.

Die IHK, Handwerkskammer und der Handelsverband haben sich im Beteiligungsverfahren positiv zu den beantragten Verkaufsöffnungen geäußert. Die Evangelische Kirchengemeinde erhebt auch weiterhin Bedenken mit dem Hinweis auf „die Wichtigkeit der sonntäglichen Ruhezeiten“. Die katholische Kirchengemeinde hat keine Einwände erhoben.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt die beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen, wie auch in den Vorjahren, aus grundsätzlichen Erwägungen ab und moniert weiterhin die fehlende Prognose zu den Besucherströmen, um zu bewerten, ob die Ladenöffnungen lediglich als Annex zu den Veranstaltungen zu werten sind, d.h. die Besucherinnen und Besucher in erster Linie wegen der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen die Hildener Innenstadt aufsuchen. Zudem erkennt ver.di auch weiterhin nicht den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Veranstaltungen zu den Verkaufsöffnungen.

Die Verwaltung hat sich in den letzten Jahren wiederkehrend und dabei ausführlich mit den Bedenken von ver.di bei weiterhin unveränderter Rechtslage (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) auseinandergesetzt (zuletzt im Jahr 2024 mit SV 32/027). Hieran hat sich inhaltlich nichts geändert, daher wird hierauf lediglich verwiesen.

Die Veranstaltungen, die nach der Gewerbeordnung (GewO) als Jahr- bzw. Spezialmärkte und im Fall der Autoschau als Messe festzusetzen sind und somit nach den Bestimmungen des LÖG NRW als anlassgebend gelten, haben sich in ihrem wesentlichen Typus und in ihrer Anzahl nicht geändert. Auch stehen sie in einem zeitlichen und räumlichen Kontext zu den Verkaufsöffnungen, die auf die Innenstadt gem. beigefügter Karte beschränkt sind.

Somit ist auch weiterhin ein öffentliches Interesse nach § 6 Absatz. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW an den sonntäglichen Verkaufsöffnungen im Kontext der genannten Veranstaltungen anzunehmen. Daher wird dem Rat der Stadt Hilden auch die Beschlussfassung zu der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW empfohlen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags mit Anlassbezug (Veranstaltung) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass insbesondere zahlreiche auswärtige Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw und/oder öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Auch die Durchführung der zusätzlichen Verkaufsöffnungen im Handel sind für sich betrachtet allein aufgrund des Energiebedarfs (u.a. Strom) wahrscheinlich klimarelevant.

Inklusionsrelevanz:

Die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ist nicht inklusionsrelevant.

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Stadt Hilden
Ordnungsamt
Herrn Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Amt für Wirtschaftsförderung

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 12.11.2024
Auskunft erteilt Christian Schwenger
Zimmer 131
Telefon 02103/72 1382
Fax 02103/72 619
E-Mail Christian.Schwenger@Hilden.de
Aktenzeichen I/80

Öffnungszeiten
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2025 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,

hiermit beantrage ich für die Hildener Innenstadt vier verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2025. Bei einem Treffen mit ca. 20 Einzelhändlern und zusätzlicher E-Mail-Abfrage haben wir sowohl die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in 2025, als auch die Terminauswahl gemeinsam abgestimmt.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind mit Bezug auf LÖG NRW § 6 (1) Satz 2 Nr. 1 mit einer anlassgebenden Veranstaltung in der Innenstadt verküpft:

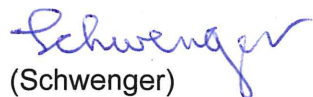
Verkaufsoffene Sonntage 2025 für Hilden

04.05.2025: Frühlingsmarkt, Weinfest
07.09.2025: Herbstmarkt, Autoschau
26.10.2025: Itterfest
30.11.2025: Weihnachtsmarkt

Ich bleibe mit diesem Antrag auf vier verkaufsoffene Sonntage deutlich unter dem gesetzlichen Rahmen von bis zu acht Sonntagen.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schwenger)

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden

